

**Beschluss Kreisschulrat vom 6. Mai 2021**  
**Geschäftsreglement des Kreisschulrats**  
**Aarau-Buchs**

Änderung vom 6. Mai 2021

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **0.4-3**  
Aufgehoben: –

---

*Der Kreisschulrat Aarau-Buchs*

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass SRS 0.4-3 (Geschäftsreglement des Kreisschulrats Aarau-Buchs vom 22. März 2018) (Stand 26. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

**§ 1 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Der Kreisschulrat wird nach der Gesamterneuerungswahl vom Schulvorstand zu Beginn der Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung einberufen.

**§ 7 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Die Daten der Ratssitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Schulvorstand festgesetzt.

**§ 8 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Der Schulvorstand unterbreitet dem Kreisschulrat seine Anträge schriftlich.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Kreisschulrates sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung des Schulvorstands in alle nicht vertraulichen Akten der Geschäftsstelle und der Schulleitung, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.

## [Geschäftsnummer]

---

### § 13 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Behandlung der Geschäfte erfolgt in der Reihenfolge der vom Ratsbüro nach Rücksprache mit dem Schulvorstand aufgestellten Traktandenliste, sofern der Kreisschulrat nicht anders beschliesst.

### § 14 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Beratung eines Geschäftes wird in der Regel durch die Referate der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der zuständigen Kommission, des Schulvorstands oder durch eine Einführung des Präsidiums eingeleitet.

### § 16a Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

<sup>2</sup> Der Schulvorstand nimmt zur Motion schriftlich zuhanden des Kreisschulrates Stellung.

<sup>4</sup> Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Schulvorstand dem Kreisschulrat Bericht und Antrag einzubringen, und zwar in der Regel innert 6 Monaten.

<sup>5</sup> Erträgt die Motion keinen Aufschub, kann sie durch Zweidrittelmehrheit als dringlich erklärt werden. In diesem Fall hat der Schulvorstand dem Kreisschulrat auf die nächste Kreisschulratssitzung hin einen Zwischenbericht zu erstatten oder einen Beschlussentwurf einzubringen.

### § 16b Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

<sup>2</sup> Der Schulvorstand nimmt zum Postulat schriftlich zuhanden des Kreisschulrates Stellung.

<sup>3</sup> Der Kreisschulrat beschliesst an der nächsten Sitzung, ob das Postulat an den Schulvorstand überwiesen wird. Die Behandlung eines Postulats beginnt mit der mündlichen Begründung durch eine Unterzeichnerin oder einen Unterzeichner.

<sup>4</sup> Wird das Postulat von der Ratsmehrheit an den Schulvorstand überwiesen, so hat dieser darüber zu berichten und gegebenenfalls Antrag zu stellen, und zwar in der Regel innert 6 Monaten.

### § 17 Abs. 1, Abs. 4 (geändert)

<sup>1</sup> Ordnungsanträge sind Anträge auf

- b) (geändert) Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an den Schulvorstand,

<sup>4</sup> Erhält ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion die Mehrheit, so kommen nur noch Ratsmitglieder zum Wort, die es verlangt haben, bevor der Ordnungsantrag angemeldet wurde. Den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern von Kommissionen, den Vertreterinnen oder Vertretern des Schulvorstands sowie den Antragstellern ist ein Schlusswort gestattet.

**§ 19 Abs. 1** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

<sup>1</sup> Der Rat kann einen Antrag für dringlich erklären. Für dringliche Anträge hat der Schulvorstand auf die nächste Kreisschulratssitzung hin einen Zwischenbericht zu erstatten oder einen Beschlussentwurf vorzulegen.

<sup>5</sup> Wer einen Antrag auf Dringlicherklärung eines Geschäfts stellen will, ist gehalten, den Schulvorstand rechtzeitig zu informieren, damit dieser eine summarische Antwort erteilen kann.

**§ 20 Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

<sup>2</sup> Der Kreisschulrat beschliesst über Erheblichkeit oder Ablehnung des Antrages. Die Behandlung beginnt, sofern der Antrag nicht schriftlich begründet ist, mit der mündlichen Begründung durch einen Unterzeichner. Wird weder vom Schulvorstand noch von einem Mitglied des Kreisschulrates Ablehnung beantragt oder Diskussion verlangt, so gilt der Antrag als erheblich erklärt.

<sup>3</sup> Der Schulvorstand hat über einen erheblich erklärten Antrag innert 12 Monaten Bericht zu erstatten und einen Beschlussentwurf vorzulegen. Der Kreisschulrat kann die Frist erstrecken.

**§ 22 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Das Protokoll wird den Mitgliedern des Kreisschulrates und dem Schulvorstand in der Regel innert 3 Wochen zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innert 10 Tagen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten Berichtigungen schriftlich verlangt werden. Das Ratsbüro entscheidet über die Richtigkeit des Protokolls.

**§ 29 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Wahlkommission erarbeitet Empfehlungen für die Wahl des Schulvorstands und der Revisionsstelle.

## [Geschäftsnummer]

---

### § 30 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Das Ratsbüro weist die Geschäfte den ständigen Kommissionen in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schulvorstands und den Präsidien dieser Kommissionen zu.

### § 31 Abs. 2 (geändert), Abs. 6 (geändert)

<sup>2</sup> Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen werden vom Kreisschulrat gewählt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber. Die Kommissionen können vom Schulvorstand eine Protokollführerin oder einen Protokollführer anfordern.

<sup>6</sup> Die Kommissionen sind berechtigt, vom Schulvorstand Aufschlüsse einzuholen und eine Ergänzung der Akten zu verlangen. Der Schulvorstand kann die zusätzliche Orientierung der Kommissionen mündlich oder schriftlich vornehmen und sich dabei durch einzelne seiner Mitglieder und Sachbearbeiter der Geschäftsstelle vertreten lassen.

### § 34 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Der Eintritt der Rechtskraft der Beschlüsse, die dem Referendum unterstehen, wird nach ihrer Feststellung durch den Schulvorstand in den Publikationsorganen der Gemeinden veröffentlicht.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Die Änderungen unter Ziff. I treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Das Inkrafttreten steht unter Vorbehalt der Genehmigung der Satzungsänderungen vom 6. Mai 2021 durch den Regierungsrat.

## **[Geschäftsnummer]**

---

Aarau/Buchs, 6. Mai 2021

Im Namen des Kreisschulrates Aarau-  
Buchs

Die Präsidentin  
Martina Suter

Die Protokollführerin  
Sibylle Koch